

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

(Leitungsanlagen-Richtlinie LAR NRW)

1. Rechtscharakter der LAR NRW

Gefragt, welche Vorschriften er kennt, antwortet der typische Blitzschutzbauer: VDE 0185. Das ist zwar die Kernvorschrift, es reicht jedoch im Regelfall nicht aus, nur diese zu beachten. Hinzu kommen nicht nur eine Reihe von zu beachtenden VDE-Vorschriften, sondern auch zahllose gesetzliche Vorschriften, sowie Erlasse und Verordnungen. Streng genommen haben all diese Vorschriften Vorrang vor den VDE-Vorschriften. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 15.10.08, Az: VIII ZR 321/07, allen Elektrotechnikern deutlich vor Augen geführt, dass VDE-Vorschriften keine Gesetze und damit nachrangig sind. In der Entscheidung heißt es:

"Eine andere Beurteilung ist entgegen der Auffassung der Revision auch nicht deshalb geboten, weil die DIN VDE 0105 eine Überprüfung elektrischer Anlagen in 4-jährigen Turnus vorsehen. Bei den DIN-Normen handelt es sich nicht um Rechtsvorschriften, sondern um private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter."

Das Augenmerk soll auf eine Vorschrift mit Gesetzescharakter gelenkt werden, die lediglich in Form eines ministeriellen Erlasses daherkommt. Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie-LAR NRW). Die Richtlinie ist in dem Rund-erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2001 (Ministerialblatt NRW S. 1263/2001) veröffentlicht worden. Die LAR NRW soll exemplarisch dargestellt werden; für die übrigen Bundesländer gibt es entsprechende Richtlinien.

Der Runderlass hat zum Inhalt eine Technische Baubestimmung im Sinne des § 3 Abs. 3 BauO NW. Das sind diejenigen technischen Regeln, die von der obersten Baubehörde (Innenminister) öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diese haben auch den Charakter einer allgemein anerkannten Regel der Technik. Jedoch mit einem wichtigen Unterschied: Sie sind als Technische Bestimmung zwingend zu beachten. Von einer allgemein anerkannten Regel der Technik kann ansonsten abgewichen werden, wenn andere Lösungen in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO NW erfüllen. Danach sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern oder instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Öffentlich bekannt gemachte technische Regeln werden mithin zu Technischen Bestimmungen, die zwingend einzuhalten sind. Deswegen sind die Bauaufsichtsämter gehalten, deren Einhaltung zu prüfen (§ 72 Abs. 4 BauO NW).

Die LAR NRW ist eine solche zwingend einzuhaltende Technische Bestimmung.

2. Aufgaben der LAR

2.1. Leitungen in Treppenhäusern

Die wichtigste Aufgabe der LAR ist die Ausformung einer gesetzlichen Ausnahmeregel. Grundsätzlich sind in folgenden Bereichen eines Gebäudes Leitungsanlagen nicht statthaft:

- in notwendigen Treppenträumen
- in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie
- in notwendigen Fluren
- in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden. Diese Gebäudeteile sollen nachstehend "verbotene Räume" genannt werden.

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass in diesen "verbotenen Räumen" dann eine Brandgefahr entsteht, wenn dort Leitungsanlagen errichtet werden. Diese dürfen nur dann angeordnet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Diese grundsätzlich anzunehmenden Bedenken sind dann ausgeräumt, wenn die Anforderungen der LAR NRW erfüllt sind.

Des Weiteren beschäftigt sich die LAR mit der Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken, sowie mit dem Funktionserhalt von elektrischen Leitungen für Sicherheitseinrichtungen im Brandfall.

Zunächst ist jedoch klarzustellen, dass für Blitzschutzanlagen (innerer und äußerer Blitzschutz) zu verlegende Leitungen auch elektrische Leitungen im Sinne der LAR sind.

An dieser Stelle sollen keine Details dargestellt werden, wie Leitungsanlagen in verbotenen Räumen zu errichten sind. Die Kernpunkte lauten:

- keine offene Verlegung von elektrischen Leitungen
- offene Verlegung nur in Ausnahmefällen (z.B. nichtbrennbare Leitungen nach DIN VDE 0284 Teil 1, einzelne kurze Stichleitungen)
- Abtrennung von Zählereinrichtungen und Verteilungen durch geeignete Baustoffe gegenüber den "verbotenen Räumen".

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

(Leitungsanlagen-Richtlinie LAR NRW)

2.2. Durchführung von Leitungen durch Decken und Wände

In einem weiteren Kapitel (Ziffer 4) beschäftigt sich die LAR mit der Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken. Durch Brandwände, Treppenraumwände und Decken und Trennwände, die feuerbeständig sein müssen, dürfen Leitungen nur geführt werden, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind, die die Übertragung von Feuer und Rauch nicht mehr befürchten lassen. In der elektrotechnischen Literatur wird immer wieder eingeräumt, dass es mit fachgerecht ausgeführten Kabelschottungen in der Praxis nicht gut aussieht (vgl. Bluhm, Stiefkind Brandgefahr, elektrofachkraft.de, Ausgabe Dezember 2008).

Erneut sei an die Tatsache erinnert, dass sich der Brand auf dem Düsseldorfer Flughafen im Jahr 1996 unter anderem deswegen so schnell ausbreiten konnte, weil die Kabel- und Leitungsanlagen nicht ausreichend abgeschottet waren.

Die Abdichtungen müssen nicht nur bei dem ersten Errichten der Leitungsanlage fachgerecht ausgeführt werden, sondern auch dann, wenn Leitungen beigezogen werden. Die Verantwortlichen eines Unternehmens sollten die ausführenden Kräfte regelmäßig unterweisen und dieses dokumentieren. Des Weiteren sind die Arbeiten zumindest stichprobenartig zu prüfen.

2.3. Funktionserhalt von Leitungen für Sicherheitseinrichtungen

Kapitel 5 beschäftigt sich mit dem Funktionserhalt von Leitungen, die Sicherheitseinrichtungen dienen im Brandfall. Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass diese Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

Die Vorschrift gilt mithin nur für vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen. Wird ein Gebäude mit einer Blitzschutzanlage versehen, obschon sich die Notwendigkeit weder aus einer gesetzlichen Vorschrift noch aus VDE 0185 ergibt, dann ist Ziffer 5 LAR NRW nicht anwendbar. Doch welchen Sinn macht eine solche Betrachtungsweise? Wenn schon eine Sicherheitseinrichtung freiwillig installiert wird, dann sollte ihre Funktionsweise im Brandfall gewährleistet sein.

Kapitel 5 führt aus, unter welchen Voraussetzungen der Funktionserhalt gegeben ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Leitungen im Erdreich verlegt sind. Neben dieser Platitüde gibt es in der LAR NRW auch detaillierte Darstellungen, wann ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Des Weiteren werden die Mindestzeiten genannt, in denen der Funktionserhalt gewährleistet sein muss. 90 Minuten für Feuerwehraufzüge, Wasserdruckerhöhungsanlagen und maschinelle Rauchabzugs- und Rauchschutzdruckanlagen. 30 Minuten z.B. für Brandmeldeanlagen und Sicherheitsbeleuchtungen.

3. Fazit

Die LAR NRW ist eine wenig bekannte Vorschrift, die jedoch zwingend einzuhalten ist.

Sie ist nicht nur von dem Planer, sondern auch von dem Errichter einer Blitzschutzanlage zu beachten. Es mag sein, dass diese Vorschrift in der täglichen Praxis intuitiv richtig beachtet wird. Das schützt jedoch nicht vor Fehlern, insbesondere dann, wenn plötzlich auftretende technische Probleme gelöst werden müssen, was dann oft dazu führt, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Deswegen muss jeder der am Bau Beteiligten nicht nur Kenntnis von dieser Vorschrift haben, sondern diese auch anwenden.